

Stellungnahme der Bundesfachgruppe Gemüsebau zur geplanten Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

Mit Sorge hat die Bundesfachgruppe Gemüsebau im Bundesausschuss Obst und Gemüse und im Zentralverband Gartenbau e.V. am 02. Juni 2022 den Referentenentwurf „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Kenntnis genommen. Für die Beteiligung von Interessensvertretern der betroffenen Betriebe und Unternehmen nur die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme mit einem Zeitraum von einem Tag einzuräumen, sorgt für großes Unverständnis. Nicht vorhersehbar sind die Folgen der spätestens ab 2028 vorgeschriebenen "Geostatistischen Regionalisierung" auf die Größe und Abgrenzung der Nitratgebiete. Die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird daher große und zum Teil kaum abschätzbare Auswirkungen auf die gemüsebaulichen Betriebe in Deutschland haben und sollte daher intensiv diskutiert werden. Eine aus unserer Sicht so kurze Fristsetzung für eine Stellungnahme können wir aus diesem Grund nicht nachvollziehen.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass es keine wissenschaftliche Begründung, für die in Paragraph 13a DüV vorgeschriebenen Maßnahme einer pauschalen Reduzierung der Düngung um 20% für Gemüsekulturen gibt. Eine Steigerung der Stickstoffeffizienz im Gemüsebau steht dieser Maßnahme aus unserer Sicht entgegen. Da viele Gemüsekulturen zum Erntezeitpunkt nicht am Ende ihres Entwicklungszyklus stehen, ist hier kein Zusammenhang zwischen pauschaler Reduzierung der Düngung und Ertrag bzw. Stickstoffausnutzung gegeben. Die Düngung beeinflusst maßgeblich Qualität in Form und Farbe und damit die Vermarktbarkeit. Wir sehen hier daher vielmehr die Gefahr, dass der N-Mindestvorrat zur Ernte unterschritten wird und so das Risiko für Totalverluste auf breiter Anbaufläche steigt. Dies konterkariert die Pläne der Bundesregierung, Lebensmittelverschwendung zu reduzieren, sowie die Pläne, die Ernährungssicherheit und Selbstversorgung zu stabilisieren. Nicht vermarktbares Gemüse wird in den Boden eingearbeitet und die freigesetzten Nährstoffe können dann nur zum Teil durch Folgekulturen oder Zwischenfrüchte aufgenommen werden, was die potenzielle Grundwasserbelastung erhöht und die N-Effizienz vermindern würde.

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Neufassung der AAV zur Ausweisung belasteter Gebiete

Auf einige Punkte des Entwurfs möchten wir trotz der Kürze der Frist im Besonderen Stellung nehmen:

Verfahren bzw. Bezugsgröße bei der Gebietsausweisung

§7 (3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt die Größe der als mit Nitrat belastete Gebiete insgesamt ausgewiesenen Landesfläche und unter Hinzuziehung der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) die Größe der insgesamt in den ausgewiesenen Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in Hektar. Liegt ein Schlag mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent seiner Fläche im belasteten Gebiet, ist er als Ganzes dem belasteten Gebiet zuzurechnen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle übermittelt die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 dem Umweltbundesamt.

Problemstellung: Als Konsequenz wird es für Gemüsebaubetriebe aufwendig, ihre eigenen Schläge zu bewerten bzw. zu identifizieren, ob der Schlag in der Kulisse ist. Es muss in einem GIS System eine Karte /bzw. Rechnung erfolgen bei dem die individuelle Schlaggeometrie hinterlegt wird, um zu prüfen, ob jetzt 20 % des Schlages innerhalb oder außerhalb der „Karte/Fläche“ liegen. Die Bestimmung des Schlags/Fläche bei im Gemüsebau häufig variablen Schlagzuschnitten ist für den Betrieb damit sehr aufwendig. Kleinstrukturierte Betriebe, die es im Gemüsebau noch viele gibt, stehen damit vor einer unüberwindbaren Herausforderung. Es ist weiterhin unverhältnismäßig, weshalb ein gesamter Schlag bei einer Flächenzuordnung von 20 % auf §13 DüV umgestellt werden muss. Beachtet werden erneut nicht die weitaus kürzeren Standzeiten diverser Gemüsekulturen und der satzweise Anbau, welche den Gemüsebau von anderen Bereichen der Landwirtschaft unterscheidet.

Datum zur Überprüfung der Ausweisung

§14 (1) Die Länder überprüfen mindestens alle vier Jahre die Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete und passen diese soweit erforderlich an. Die Anpassung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete erfolgt nach der Überprüfung nach Satz 1 zum 30. Juni

Problemstellung: Der Termin zum 30.06. ist für den Gemüsebau, der in der Regel als Düngejahr das Kalenderjahr hat, nicht verständlich. Man befindet sich zu der Zeit mitten in der laufenden Produktion. Damit ist Planbarkeit und Umsetzung der DüV bei der praktischen Düngung auf dem Betrieb bei einer Anpassung der Kulisse mitten im Düngejahr kaum möglich. Zum 31.03. erfolgt die Planung der minus 20% nach DÜV, dann die Kulissenanpassung zwei Monate später.

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Neufassung der AAV zur Ausweisung belasteter Gebiete

In der Kürze der Zeit kann leider nicht auf weitere Punkte eingegangen werden. Unbenommen aber ist, dass die Flächenausweisung der neuen AAV eine höhere Anzahl Gemüsebaubetriebe betreffen wird.

Damit treffen u.a. die Regelung der minus 20 % in den roten Gebieten eine größere Gruppe an Gemüsebaubetrieben. Diese haben einen ausgesprochen höheren Aufwand für:

Berechnung des Düngedarfs für N (und P)

- Dokumentation der minus 20%
- Überblick zu behalten über „bei welchen Flächen habe ich schon 20% reduziert“
- deutlich reduzierte Flexibilität beim Ausweichen auf andere Flächen
- Erhöhter Planungsaufwand bei der Flächenbelegung!
- Qualitätseinbußen Höherer Aufwand mit stärkeren Aufteilungen des Düngers mit stärkerem Splitting, um Ertragseinbußen zu vermeiden.

Abschließend möchten wir erneut auf die Notwendigkeit hinweisen, mehr auf die Belange des Gemüsebaus Rücksicht zu nehmen. Als Sonderkultur in der Landwirtschaft mit vielfältigen Kulturen und Anbauformen sowie Betriebsstrukturen sollte gesamtgesellschaftlich und politisch der regionale Gemüseanbau im Rahmen der Düngeverordnung neu bewertet werden, um zu einer sach- und fachgerechteren Form zu kommen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.



Laura Lafuente

Geschäftsführerin Bundesfachgruppe Gemüsebau